

Ausschuss für Rohrfernleitungen (AfR)

**beim Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Schnittstelle: Rohrfernleitung / Tanklager

Vorschlag für eine rechtliche Abgrenzung

Erarbeitet von der

AfR - Arbeitsgruppe „Schnittstelle: Rohrfernleitung /

Tanklager“,

März 2010

Der Ausschuss für Rohrfernleitungen (AfR) ist ein nach § 9 Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gebildetes Gremium.

Seine Geschäftsstelle ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung in Berlin eingerichtet.

Anmerkung:

Dieser Bericht wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen Verfasser und Auftraggeber keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher keine Ansprüche gegenüber Verfasser und / oder Auftraggeber gemacht werden.

Dieser Bericht darf für nichtkommerzielle Zwecke vervielfältigt werden. Auftraggeber und Verfasser übernehmen keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Vervielfältigung oder mit Reproduktionsexemplaren.

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	1
2. Begriffe	2
2.1 Rohrfernleitung	2
2.2 Werksgelände	2
2.3 Tanklager	2
3. Bestandsaufnahme zum rechtlichen Hintergrund und den erforderlichen Zulassungen für Rohrfernleitungen und Tanklager	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Geltende Regelungen für Rohrfernleitungsanlagen	3
3.3 Geltende Regelungen für Tanklager	4
4. Anforderungen	4
4.1 Rohrfernleitung	4
4.2 Tanklager	5
5. Empfehlungen	5
Anhang A Besichtigte Anlagen	7
A1 Tanklager Gustavsburg	7
A2 Tanklager Altenrath	7
A3 Übergabestation in Karlsruhe der Transalpine Oelleitung GmbH	7
Anhang B Bildmaterial	8

1. Veranlassung

Die überwiegende Mehrheit der Rohrfernleitungen im „Zuständigkeitsbereich“ des Ausschusses für Rohrfernleitungen (AfR) sind in der Regel das Verbindungsglied zwischen

- einer Schiffsverladestelle und einem Tanklager,
- einem Tanklager und einer Raffinerie (kombiniert mit eigenem Tanklager) oder
- zwei Tanklagern.

Für Gase¹ im Geltungsbereich der Rohrfernleitungsverordnung bilden Rohrfernleitungsanlagen dementsprechend das Verbindungsglied zwischen erzeugenden und abnehmenden verfahrenstechnischen Anlagen, oft verbunden mit der Speicherung in Druckbehältern².

Generell beanspruchen diese Rohrfernleitungsanlagen bis zu ihrer zu definierenden Übergabestelle (Schnittstelle) auf dem Areal eines Tanklagers einen nicht unwesentlichen, weitgehend oberirdischen Bereich.

Die Genehmigungs- und Überwachungspflichten für Rohrfernleitungsanlagen und Tanklager (Werksgelände) sind nach deutschem Recht unterschiedlich. Um Behörden- und Betreiberpflichten klar zu definieren und abzugrenzen, ist es notwendig, nachvollziehbare Schnittstellen zu definieren.

Der AfR, als beratendes Gremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), hat die Problematik der klaren rechtlichen und organisatorischen Abgrenzung der beiden technischen Anlagenbereiche: „Rohrfernleitungsanlagen und Tanklager“ in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Anlässlich der achten Sitzung des AfR in Kassel wurde diese Arbeitsgruppe (AG) gegründet, die sich mit der Problematik der Schnittstellenfestlegung befassen und einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten soll.

¹ Unter Gasen sind sowohl Druckgase als auch druckverflüssigte Gase zusammengefasst.

² Der Begriff „Tanklager“ wird im folgenden auch als Synonym für Anlagen zur Speicherung von Gasen verwendet.

2. Begriffe

2.1 Rohrfernleitung

Rohrfernleitungsanlagen sind gem. Abschnitt 1.2.1 der Technischen Regel Rohrfernleitungen (TRFL) Rohrleitungen, die das Werksgelände überschreiten und nicht Zubehör einer Anlage zum Umgang mit Stoffen sind und insbesondere Stoffe im Sinne des Anhangs F befördern. Sie umfassen neben den Rohrleitungen alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere auch die Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Verdichter-, Regel- und Messanlagen. Diese Regel gilt nicht für Rohrleitungen, die Anlagen verbinden, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind. [...]

2.2 Werksgelände

Werksgelände sind gem. Abschnitt 1.2.3 der Technischen Regel Rohrfernleitungen (TRFL) die Grundstücke, die zu einem oder mehreren gewerblichen oder industriellen Betrieben gehören und deren Zwecken dienen. Das Werksgelände muss erkennbar von der Nachbarschaft, z. B. durch einen Zaun, abgetrennt sein und vom Betrieb überwacht werden. Die Grundstücke mehrerer gewerblicher oder industrieller Betriebe können zu einem Werksgelände zusammengefasst werden, wenn die zusammengefassten Grundstücke zusammenhängend als Ganzes von der Nachbarschaft abgegrenzt sind und der Zutritt nur Befugten gestattet ist.

2.3 Tanklager

Tanklager sind Räume oder Bereiche in Gebäuden oder Bereiche im Freien, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen Flüssigkeiten oder Gase in ortsfesten Behältern gelagert werden.

3. Bestandsaufnahme zum rechtlichen Hintergrund und den erforderlichen Zulassungen für Rohrfernleitungen und Tanklager

3.1 Allgemeines

Am 27. September 2002 wurde die Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) als Artikel 4 der „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ (Rechtsvereinfachungsverordnung) erlassen. Gleichzeitig sind die „Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen“ sowie die Druckbehälterverordnung aufgehoben worden. Die „Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) ist mit Ausnahmen zum 1. Januar 2003 außer Kraft getreten. Grundlage für die Genehmigung einer überbetrieblichen Rohrfernleitung, zumindest für die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen, war bis zum 2. August 2001 §§ 19a ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Neufassung des WHG zum 19. August 2002 wurde im § 19a darauf hingewiesen, dass für die Zulassung von Rohrleitungsanlagen die §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu gelten haben. Das WHG erhebt mit seiner Neufassung vom 31. Juli 2009 ab seinem Inkrafttreten am 1. März 2010 keine materiell-rechtlichen oder formal-rechtlichen Anforderungen mehr, so dass das UVPG für Rohrfernleitungen die Basis für die Zulassungen darstellt.

3.2 Geltende Regelungen für Rohrfernleitungsanlagen

Die für die Genehmigung von Rohrfernleitungsanlagen wesentlichen Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln sind:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - insbesondere § 20 Planfeststellung, Plangenehmigung und Anlage 1 Ziffer 19
- Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV)
- Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL)

§ 20 UVPG ist die zentrale Vorschrift für die Zulassung von Rohrleitungsanlagen. Mit dem Begriff der Rohrleitungsanlage wird klargestellt, dass nicht nur die Rohrleitung selbst, sondern auch alle für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen erfasst sind – etwa Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Verdichter-, Regel- und Messanlagen.

3.3 Geltende Regelungen für Tanklager

Die für die Genehmigung von Tanklagern wesentlichen Gesetze, Verordnungen und Technischen Regeln sind:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
(hier insbesondere die §§ 4 „Genehmigung“ und 16 „Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen“).
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV
- Störfall-Verordnung – 12. BImSchV
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), hier insbesondere die §§ 62 „Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffe“, 63 „Eignungsfeststellung“
- Landeswassergesetze
- Anlagenverordnungen der Bundesländer (VAwS) bzw. Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS)
- Technische Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS)
- Verordnungen der Bundesländer zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Landesbauordnung
- Geräte und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Technische Regeln brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
- Technische Regeln Druckbehälter (TRB)

4. Anforderungen

4.1 Rohrfernleitung

Die materiellen Anforderungen an Rohrfernleitungsanlagen ergeben sich aus der Technischen Regel Rohrfernleitungen (TRFL). In dieser Technischen Regel, die vom AfR erarbeitet und weiterentwickelt wird, sind ausgehend von der Konzeption und

Planung von Rohrfernleitungsanlagen auch die materiellen Anforderungen an diese aufgeführt. Diese materiellen Anforderungen gehen von einem hohen Anforderungsniveau an Rohre, Armaturen und Formstücke, die in einer Rohrfernleitungsanlage eingesetzt werden, aus, u. a. um auch ohne eine doppelwandige Ausführung der allgemeinen Sorgfaltspflicht des § 5 WHG zu genügen.

Rohrfernleitungsanlagen sind von der Anwendung der §§ 62 und 63 WHG ausgenommen, somit gemäß der Begriffsbestimmung der TRFL (s. Abschnitt 2.1) auch die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen wie Slop tanks. Für diese Einrichtungen sind keine Anforderungen in der TRFL enthalten, so dass eine Festlegung abgestimmter Anforderungen zu empfehlen ist.

Anforderungen an die Überwachung und Prüfung der Rohrfernleitung ergeben sich aus der RohrFLtgV und den Genehmigungsbescheiden.

4.2 Tanklager

Die materiellen Anforderungen an Tanklager ergeben sich aus dem BImSchG mit nachgeordneten Verordnungen, aus dem GPSG und der BetrSichV sowie aus dem WHG und den VAwS der Länder.

Anforderungen an die Überwachung und Prüfung der Tanklager ergeben sich aus den oben genannten gesetzlichen Vorschriften und den Genehmigungsbescheiden.

5. Empfehlungen

Die rechtliche Abgrenzung zwischen der Rohrfernleitungsanlage und dem Tanklager (Schnittstelle/n) wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde festgelegt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dazu, die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Grundsätzlich soll die genehmigungsrechtliche Schnittstelle an den Übergang der Rohrleitung zwischen dem für die Rohrfernleitungsanlage vorgesehenen Betriebsdruck (Hochdruckteil, HD-Teil) und dem für das Tanklager vorgesehenen Betriebsdruck (Niederdruckteil, ND-Teil) gelegt werden. Dies ist in der Regel eine Druckminder- oder Absperrarmatur.
- Wenn Einrichtungen im ND-Teil sicherheitstechnisch für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage erforderlich sind, gehören diese zur Rohrfernleitungs-

anlage. Hierzu zählen z. B. Messeinrichtungen, die Voraussetzung für den sicheren Betrieb der Rohrfernleitungsanlage sind.

- Es können Bestandteile des Tanklagers als Teil einer sicherheitstechnischen Einrichtung der Rohrfernleitung genutzt werden (z. B. Überfüllsicherung eines Tanks als Sensor für eine Abschaltung der Rohrfernleitung, Füllstandsmessung in einem Tank als Sensor für ein Mengenvergleichsverfahren), ohne dass deshalb die Schnittstelle verschoben wird.

Die wirtschaftliche, betriebliche oder organisatorische Schnittstelle kann von der genehmigungsrechtlichen Schnittstelle abweichen. Dies ist bei der vertraglichen Übertragung von Pflichten und Zuständigkeiten zu berücksichtigen und der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Für Tanks, die für den Betrieb der Rohrfernleitungsanlage erforderlich sind, z. B. Slop- oder Entlastungstanks, sollten die einschlägigen Regelungen der TRwS 779 beachtet werden.

Die Einrichtungen der Rohrfernleitungsanlage im Bereich des Tanklagers sollten in die sicherheitstechnischen Betrachtungen des Tanklagers mit einbezogen und in dessen anlagenbezogenen Sicherheitsbericht mit behandelt werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Anwendung der oben genannten Aspekte auch für bestehende Anlagen zu prüfen.

Anhang A Besichtigte Anlagen

A1 Tanklager Gustavsburg

Das von der Firma TanQuid betriebene Tanklager wird primär über die RMR-Pipeline beschickt (Fotos siehe Anhang B). Eine weitere Einspeisung erfolgt über Tankschiffe. Die Lagerkapazität für Heizöl, Benzin, Flugkraftstoff (Jet A1) beträgt zusammen 286.000 m³. Die im Eigentum der Deutsche BP AG stehende, abgehende Pipeline kann wechselweise über einen Schieberschacht in die neue Mainline-Pipeline oder in Central Europe Pipeline System (CEPS) der NATO, beide dienen der Versorgung des Flughafens Frankfurt, einspeisen. Für das Tanklager sind somit beide Schnittstellen „Zugang“ und „Abgang“ relevant.

A2 Tanklager Altenrath

Das Tanklager ist an- und abgehend an das CEPS angeschlossen (Fotos siehe Anhang B). Für das Tanklager sind somit beide Schnittstellen „Zugang“ und „Abgang“ relevant. Die Lagerkapazität beträgt 14.000 m³, die überwiegend mit Flugkraftstoff (Jet A1) belegt ist. Das Tanklager dient zur Versorgung des Flughafens Köln/Bonn und des Militärflughafens Köln-Wahn sowie der militärischen Bevorratung. Eigentümer und Betreiber ist der Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die zuständige Wehrbereichsverwaltung. Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit den Aufgaben des Betriebes beauftragt.

A3 Übergabestation in Karlsruhe der Transalpine Oelleitung GmbH

Die Station Karlsruhe der Transalpine Oelleitung GmbH ist Endpunkt einer Rohrfernleitung u. a. zur Versorgung einer Raffinerie in Karlsruhe. Die Transportkapazität beträgt ca. 14 Mio. t Rohöl pro Jahr. Die Rohrfernleitung ist an 2 Übergabestationen angeschlossen, die die beiden Werksteile der Raffinerie versorgen. Für die angeschlossenen Tanklager sind die Schnittstellen „Zugang“ relevant.

Anhang B Bildmaterial

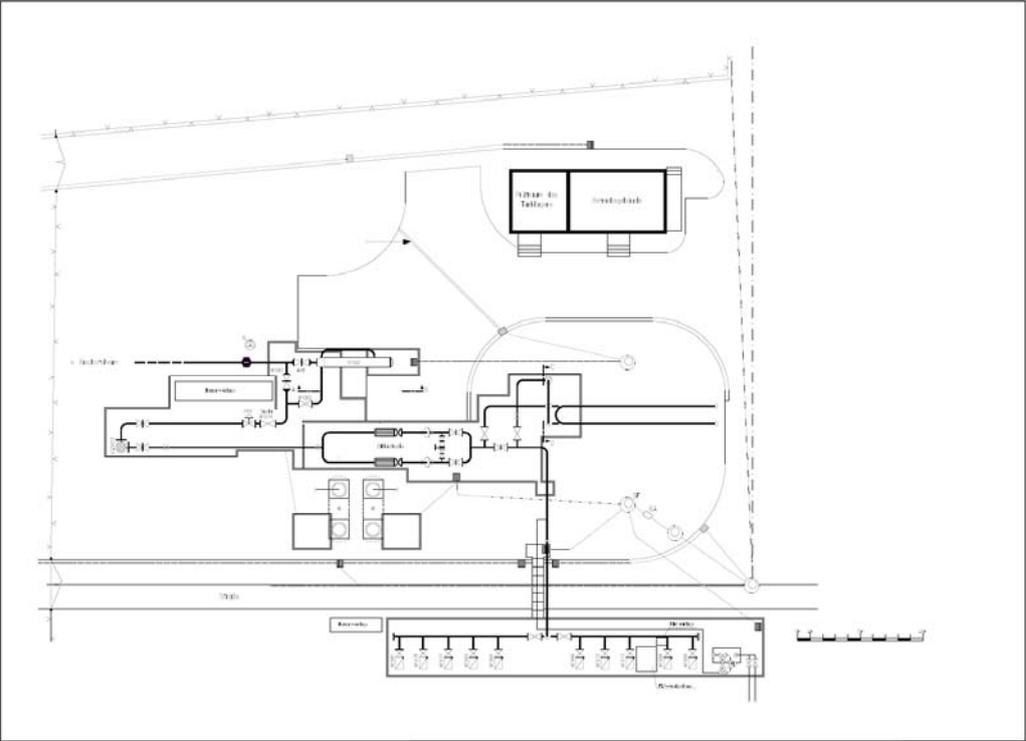


Abb. 1: Lageplan einer Übergangsstation



Abb. 2: Dreiwegehahn vor Eichschleife



Abb. 3: Zuleitung zum Manifold



Abb. 4: Rückschlagklappen nach dem Manifold, Tanklager links



Abb. 5: Brillensteckscheibe als definierte Schnittstelle zwischen Rohrfernleitung und Tanklager



Abb. 6: Flanschverbindung zwischen Rohrfernleitung (grün) und Tanklager als definierte Schnittstelle



Abb. 7: Mitglieder der AG

Mitglieder der AfR - Arbeitsgruppe „Stilllegung von Rohrfernleitungsanlagen“

Dr. Hermann Dinkler	Verband der TÜV e.V. (VdTÜV)
Hans Eck (Gast)	Regierungspräsidium Darmstadt
Iris Grabowski (Gast)	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)
Andreas Haskamp	Deutsche BP
Gerhard Hußenöder	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Bonn
Dirk Jedziny	Infracor GmbH
Thomas Kästner (Gast)	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesell- schaft m.b.H (RMR)
Walter Pfundt	TÜV Süd Industrie Service
Walter Reinhard (Vorsitz)	Regierungspräsidium Darmstadt
Rudolf Schulze	Nord-West Oelleitung GmbH (NWO)
Dirk Strack (Gast)	Transalpine Ölleitung (TAL)

Geschäftsstelle des Ausschusses für Rohrfernleitungen

in der

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Unter den Eichen 44-46

D - 12203 Berlin

Telefon: +49 30 8104-3986

<http://www.afr.bam.de>
